



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 04.03.2025

Die Satzung des Schulverbandes Bad Schwartau kann bei der Stadt Bad Schwartau (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung des Schulverbandes Bad Schwartau

einschließlich der I. Nachtragssatzung vom 18.5.1988, der II. Nachtragssatzung vom 15.02.1994, der III. Nachtragssatzung vom 11.06.1998, der IV. Nachtragssatzung vom 15.12.1998, der V. Nachtragssatzung vom 09.01.2002, der VI. Nachtragssatzung vom 23.01.2003, der VII. Nachtragssatzung vom 22.01.2004, der VIII. Nachtragssatzung vom 15.12.2008, der IX. Nachtragssatzung vom 08.12.2013, der X. Nachtragsänderung vom 09.11.2020 und der XI. Nachtragssatzung vom 18.11.2024

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 19.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 122) zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. Seite 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach der Beschlussfassung der Schulverbandsvertretung vom 18.11.2024 die folgende XI. Nachtragssatzung der Satzung des Schulverbandes Bad Schwartau erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Die Stadt Bad Schwartau und die Gemeinden Ratekau, Stockelsdorf, Timmendorfer Strand und Scharbeutz bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Bad Schwartau". Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte/innen, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen.
3. Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Bad Schwartau".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

1. Dem Schulverband Bad Schwartau obliegt die Unterhaltung, Erhaltung und

Modernisierung des Förderzentrums Schule Am Hochkamp im Verbandsgebiet.

2. Der Schulverband ist Träger des Förderzentrums Schule Am Hochkamp in Bad Schwartau.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsvertretung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsvertretung und Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Verhinderungsfall, sowie weiteren drei Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Bad Schwartau, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Ratekau und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Stockelsdorf, Timmendorfer Strand und Scharbeutz oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Verhinderungsfall, die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
2. Die Schulverbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedes, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit der Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten Mitgliedes, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schulverbandsvertretung zwei Stellvertretende. Sie vertreten die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsvertretung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.
4. Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsvertretung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme.

§ 6 Aufgaben der Schulverbandsvertretung

1. Die Schulverbandsvertretung beschließt über alle für den Schulverband wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sind der Schulverbandsvertretung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Die Satzung des Schulverbandes;
 - b) die Haushaltssatzung;

- c) die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage;
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung;
 - e) die Verfügung über Verbandsvermögen (insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken) mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - f) die Aufnahme von Darlehen;
 - g) die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben;
 - h) die Wahl von 10 Vertretern nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Schulleiterwahlausschuss;
 - i) die nach dieser Satzung von der Schulverbandsvertretung zu treffenden Entscheidungen;
 - j) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 14);
 - k) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes (§ 15).
2. Die Schulverbandsvertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden.

§ 7 Einberufung

1. Die Schulverbandsvertretung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsvertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Schulverbandsvertretung muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsvertretung unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 ihrer Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.
3. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Mitglieder widerspricht.

§ 8 Beschlüsse

1. Die Schulverbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Schulverbandsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Schulverbandsvorstehers / Schulverbandsvorsteherin

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Schulverbandsvertretung, deren Beschlüsse sie oder er vorbereitet und ausführt.
2. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsvertretung vorbehalten sind. Sie oder er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsvertretung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.
3. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsvertretung an; sie oder er muss alsdann unverzüglich deren Genehmigung beantragen.
4. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung werden vom Schulverbandsvorsteher/ Schulverbandsvorsteherin durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
4. Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 12 Abs.1 Entschädigungsverordnung(EntschVO).

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen wird nach § 14 der Entschädigungsverordnung gewährt.

4. Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 8 EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 11 Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

1. Gesetzlicher Vertreterin oder Vertreter des Schulverbandes ist die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

2. Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12 Haushalts-, Personal- und Wirtschaftsführung

1. Die Kassen-, Personal- und Rechnungsführung des Schulverbandes besorgt die Stadt Bad Schwartau, die dafür einen jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag erhält.
2. Für die Haushalts-, Personal- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
3. Die Rechnungsprüfung für den Schulverband erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 Nr.1 GkZ durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Schwartau.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage nach dem Schulgesetz, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

Die Berechnung der Verbandsumlage erfolgt nach § 56 Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz (SchulG).

§ 14 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

1. Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vorteile und Nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.
2. Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind; im Zweifel über das Entfallen der Voraussetzungen entscheidet die Kommunalaufsicht. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben. Kommt eine solche Vereinbarung

nicht zustande, so wird diese durch die Entscheidung der Kommunalaufsicht ersetzt.

§ 16 Digitale Übersendung von Sitzungsunterlagen

Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Einladung, Vorlagen und Anlagen, Niederschrift) werden grundsätzlich digital über das Ratsinformationssystem Allris über die Homepage der Stadt Bad Schwartau an die Schulverbandsvertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertretern versandt. Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten über das Ratsinformationssystem per Mail eine Mitteilung mit einem Link, die Unterlagen einsehen zu können.

Einer Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in Papierform wird in Ausnahmefällen entsprochen, sollte andernfalls eine wirksame Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich sein.

§ 17 Veröffentlichung

Die Satzungen des Schulverbandes werden in der Tageszeitung "Lübecker Nachrichten" - Ausgaben Bad Schwartauer Teil und Ostholsteiner Teil - bekannt gemacht.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Schulverbandsvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
2. Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
3. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
5. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Sitzungen auf Grundlage des § 35 a Gemeindeordnung

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes oder

vergleichbarer außergewöhnlicher Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an einer Sitzung der Schulverbandsversammlung erschwert oder verhindert, entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz auf Grundlage des § 35 a Gemeindeordnung durchgeführt wird.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.11.2023 in Kraft.

Bad Schwartau, 10.02.2025

gez. Dr. Engeln
Schulverbandsvorsteherin